

### § 1 Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

- (1) Diese AGB gelten für die Erbringung von Leistungen in der Fahrzeugwäsche zwischen der Stadtreinigung Dresden (nachfolgend SRD) und dem Auftraggeber (nachfolgend AG) ausschließlich. Diese AGB gelten auch dann, wenn die SRD in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des AG, die entsprechenden Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des AG werden nicht anerkannt. Dies gilt nicht für den Fall, dass die SRD ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Etwaige, von den Vertragspartnern getroffene, von diesen AGB abweichende Individualabreden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit ausdrücklich der Schriftform.
- (4) Das Anlagenpersonal der SRD ist berechtigt, Fahrzeuge auf Grund ihrer Bauart, Höhe, Ladung, Oberflächenbeschaffenheit, Art der Verschmutzung oder aus sonstigen Gründen von der Fahrzeugwäsche auszuschließen.
- (5) Mit der Einfahrt in die Waschstraße erkennt der AG diese AGB in vollem Umfang an. Eine etwaige Unkenntnis dieser AGB oder von Teilen dieser AGB gehen zu Lasten des AG.

### § 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote der SRD gelten zu den genannten Bedingungen ausschließlich bis zum jeweils im Angebot angegebenen Datum. Ab Verstreichen dieses Datums sind die Angebote der SRD freibleibend bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch die SRD. Einer schriftlichen Auftragsbestätigung bedarf es nicht, sofern eine formlose Auftragserteilung üblich ist.
- (2) Durch die Unterschrift des Vertrages erklärt der AG verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Selbiges gilt bei formloser Auftragserteilung ab dem Zeitpunkt, ab dem die jeweilige Dienstleistung in Anspruch genommen wird.

### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Maßgeblich sind die in der entsprechenden aktuell aushängenden Preisliste angegebenen Preise. Die Gesamtvergütung erfolgt direkt vor der Fahrzeugwäsche beim Anlagenpersonal in bar.
- (2) Ist eine dauerhafte Nutzung der Fahrzeugwaschstraße beabsichtigt, kann zwischen der SRD und dem AG ein schriftlicher Vertrag über die dauerhafte Durchführung der Fahrzeugwäsche geschlossen werden. Dieser bietet die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung nach Rechnungslegung. Der Rechnungsbetrag ist in diesem Fall nach Zugang der jeweiligen Rechnung der SRD innerhalb von 10 Tagen auf das auf der Rechnung angegebene Konto der SRD zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes auf dem oben genannten Konto der SRD maßgebend. Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen des § 288 BGB bezüglich der Verzugszinsen. Je Mahnung berechnet die SRD pauschale Mahngebühren in Höhe von 5,- €.
  - (3) Ist ein Vertrag über die dauerhafte Durchführung der Fahrzeugwäsche geschlossen und kommt der AG seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so ist die SRD berechtigt, die weitere Leistungserbringung nach Maßgabe des § 320 BGB bis zur Zahlung des säumigen Betrages zu verweigern.
  - (4) Ist ein Vertrag über die dauerhafte Durchführung der Fahrzeugwäsche geschlossen und es verändert sich der Preis eines einzelnen, der Entgeltkalkulation maßgeblichen, Kostenelementes (Energie- und Wasserkosten, Steuern, Abgaben, Personalkosten, Rohstoffpreise, Materialkosten, Änderung gesetzlicher Grundlagen), so verändert sich auch der Preis des Endproduktes in einem angemessenen Verhältnis zum jeweiligen ersten Tag des der Preisanpassung folgenden Monats. Dies gilt jedoch nur insoweit, als sich die bei dem jeweiligen Kostenelement eingetretene Preisänderung anteilig auf den Preis des Endproduktes auswirkt. Die SRD legt im Falle einer Preisanpassung den zusätzlich oder den weniger zu zahlenden Betrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die SRD darf dabei eine etwaige Preisanpassung nach oben höchstens zweimal innerhalb eines Kalenderjahres vornehmen. Beträgt die Preisanpassung durch die SRD mehr als 10 % des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden vertraglich vereinbarten Preises, so bleibt das Recht zur außer-

ordentlichen Kündigung durch den AG unberührt. Der § 6 Abs. 2 dieser AGB gilt in diesem Fall entsprechend. Die SRD informiert den AG über eine etwaige Preisanpassung mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten und weist den AG auf ein etwaiges Kündigungsrecht hin.

- (5) Etwaige Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der SRD anerkannt sind und die Zahlung nicht in bar erfolgt ist.

### § 4 Durchführung der Fahrzeugwäsche

- (1) Die SRD betreibt eine Waschstraße mit einer Portalwaschanlage für Nutzkraftwagen. Die Durchführung der Fahrzeugwäsche erfolgt in einer der dem Stand der Technik entsprechenden und in einer in Portalwaschanlagen üblichen Art und Weise. Die jeweiligen Stufen des Waschvorganges richten sich nach dem gewählten Reinigungsprogramm. Je nach Reinigungsprogramm können auch chemische Substanzen bzw. Reinigungsmittel eingesetzt werden. Eine Trocknung der Fahrzeuge erfolgt nicht.
- (2) Alle Anweisungen und Festlegungen des Anlagenpersonals der SRD sind vom AG zu befolgen, anderenfalls erfolgt keine Fahrzeugwäsche.
- (3) Die Fahrzeugwäsche wird in der Regel sofort durchgeführt. Wollen mehrere Fahrzeuge gleichzeitig die Fahrzeugwäsche wahrnehmen, richtet sich die Reihenfolge im Normalfall nach der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge an der Waschstraße. Ein Anspruch auf die Fahrzeugwäsche zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nach einer bestimmten Wartezeit ergibt sich daraus aber nicht.
- (4) Das Anlagenpersonal behält sich das Recht vor, bei Bedarf eine andere Reihenfolge zu bestimmen. Ein solcher Bedarf kann insbesondere für den Fall bestehen, dass sich besonders große oder verschmutzte Fahrzeuge in der Warteschlange befinden.
- (5) Die Einfahrt in die Waschstraße und die Ausfahrt aus der Waschstraße erfolgen in ausschließlicher Verantwortung und auf Risiko des Fahrzeugführers. Sollten Hinweise und/oder Zeichengebungen des Anlagenpersonals der SRD erfolgen, kann aus diesen keine Verantwortlichkeit für die Fahrzeugbedienung hergeleitet werden.
- (6) Lose und/oder beweglich an bzw. auf den Fahrzeugen vorhandene Teile sind, soweit dies möglich ist, vor der Einfahrt in die Waschstraße zu entfernen. Anderenfalls müssen derartige Teile in geeigneter und ausreichender Art und Weise gesichert werden.
- (7) Außenspiegel sind immer anzuklappen, Antennen stets einzufahren bzw. abzunehmen. Fenster, Luken, Klappen und andere Öffnungen der Außenhülle des Fahrzeuges sind fest zu schließen oder gegebenenfalls anderweitig ausreichend abzudichten.
- (8) Die Maßnahmen nach § 4 Abs. 6–7 dieser AGB liegen in der ausschließlichen Verantwortung des Fahrzeugführers. Es gehört ausdrücklich nicht zu den Aufgaben des Anlagenpersonals der SRD, die vorgenannten Maßnahmen durchzuführen, zu prüfen oder hinsichtlich der Eignung zu bewerten.

### § 5 Haftung für Mängel

- (1) Bei dem Waschvorgang wird von der SRD von einer im normalen Straßenverkehr entstandenen und nicht über den Durchschnitt hinausgehenden Verschmutzung des zu waschenden Fahrzeuges mit relativ lose anhaftendem Schmutz ausgegangen. Eine Garantie für absolute Reinheit des gewaschenen Fahrzeuges kann nicht übernommen werden. Dies stellt jedoch keinen Mangel bei der Erbringung der Waschleistung dar.
- (2) Reklamationen zu anderen Mängeln hat der AG unverzüglich und möglichst vor Verlassen der Waschstraße, in jedem Fall jedoch vor dem Verlassen des Betriebsgeländes der SRD, bei dem Anlagenpersonal der SRD anzuzeigen.
- (3) Für etwaige Mängel leistet die SRD Gewähr durch Nachbesserung. Sofern diese Nachbesserung fehlschlägt oder unmöglich ist, kann der AG wahlweise Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückabwicklung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Selbiges gilt für den Fall, dass die SRD die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigert.

- (4) Das Recht zum Rücktritt steht dem AG nicht zu, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- (5) Spätere Mängelansprüche sind ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere alle Ansprüche, die erst nach Verlassen des Betriebsgeländes der SRD geltend gemacht werden oder welche sich auf eine Verschmutzung beziehen, die außerhalb der Waschstraße schnell wieder entstehen kann.
- (6) Des Weiteren sind Mängelansprüche ausgeschlossen, die sich durch die Nichtbefolgung von Anweisungen des Personals der SRD oder durch die Nichtbefolgung der Durchführungsbestimmungen aus § 4 dieser AGB der SRD ergeben haben.

#### **§ 6 Haftung für Schäden**

- (1) Soweit Ansprüche des AG auf Schadensersatz aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung durch diese AGB's der SRD nicht anerkannt werden, sind diese ausgeschlossen.
- (2) Die SRD haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die SRD nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Der Höhe nach ist die Haftung der SRD auf die beim Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt, soweit die SRD nicht für Personenschäden oder bei grobem Verschulden haftet. Die SRD haftet jedoch nur für den unmittelbaren Schaden. Schadensersatz für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit der unmittelbare Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (4) Etwaige Ersatzansprüche wegen Schäden am Fahrzeug, im Fahrzeug oder an Fahrzeugteilen müssen unverzüglich und möglichst noch vor Verlassen der Waschstraße, in jedem Fall aber noch vor Verlassen des Betriebsgeländes der SRD, beim Anlagenpersonal der SRD angezeigt werden. Spätere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Ergänzend zu der mündlichen Meldung des Schadens gilt der § 8 Abs. 1 dieser AGB der SRD.
- (5) Des Weiteren sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, die sich durch die Nichtbefolgung von Anweisungen des Personals der SRD oder durch die Nichtbefolgung der Durchführungsbestimmungen aus § 4 dieser AGB der SRD ergeben haben. Ersteres gilt jedoch nicht für den Fall, dass die Anweisungen des Personals der SRD vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ausgesprochen oder ausgeführt worden sind.
- (6) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Maßstab ebenfalls für Pflichtverletzungen der Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen der SRD, sowie im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter der SRD.

#### **§ 7 Vertragslaufzeit – Kündigung**

- (1) Im Falle des mündlichen Vertragsschlusses gilt der Vertrag zwischen dem AG und der SRD für die direkt vereinbarte Fahrzeugwäsche.
- (2) Im Falle des schriftlichen Vertrages zur dauerhaften Durchführung der Fahrzeugwäsche richtet sich die Vertragslaufzeit nach der vertraglich vereinbarten Laufzeit. Falls der Vertrag nicht drei Monate vor Vertragsende zum Monatsende von einer der beteiligten Parteien gekündigt wird, verlängert er sich um jeweils ein Jahr.
- (3) Jede Partei hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Eine solche außerordentliche Kündigung hat bis zum jeweiligen letzten Tag des Monats zu erfolgen. Sie entfaltet ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats ihre Wirkung.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der AG gegenüber der SRD abzugeben hat, bedürfen jeweils der Schriftform.
- (2) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz der SRD zuständige Gericht.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftform Erfordernis selbst.
- (5) Im Falle eines schriftlichen Vertragsschlusses zur dauerhaften Durchführung der Fahrzeugwäsche werden nachträgliche Anpassungen dieser AGB der SRD Vertragsbestandteil, wenn der AG nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der geänderten Vertragsbestimmungen widerspricht.